



Gemeindeversammlung vom 20. Juli 2020

Traktandum 2

Beschluss über Anpassungen im Gebührenreglement

Referent:

Martin Stäger

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Gebührenreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2021.



Gebührenreglement

Auflageversion für die Gemeindeversammlung vom 20. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1	Gegenstand	1
1.2	Bemessung	1
1.3	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	2
1.4	Erhebung	2
2.	Gebührenbereiche	4
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	4
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Sicherheit	5
2.3.1	Ortspolizeiwesen	5
2.3.2	Feuerwehrwesen	8
2.4	Bauwesen	10
2.4.2	Weitere Aufwendungen	11
2.4.3	Nachführung des Vermessungswerks	11
2.4.4	Forstwesen	11
2.5	Steuerwesen	11
2.6	Datenschutz	12
2.7	Verschiedenes	13
3.	Übergangs- Und Schlussbestimmungen	16
4.	Auflagezeugnis	16

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten und Fachberichte.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).



² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Die Erfassung erfolgt mittels Rapport.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

³ Die Pauschalgebühren werden grundsätzlich nach Taxpunkten (Tp) festgelegt. Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte (Tp) mit dem Wert des Taxpunktes.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.



Inkasso	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10</p> <p>Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11</p> <p>Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12</p> <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>



2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Tp 50
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Tp 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Tp 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Tp 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Tp 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Tp 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Verfügung für die Inventaraufnahme des Nachlassvermögens ⁵⁾	TP 30
Einbürgerung	Art. 17a ⁶⁾ ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Aufwandgebühr II, reduziert, max. 200.00 Franken

⁵⁾ Eingefügt am 20.06.2016

⁶⁾ Eingefügt am 18.06.2007



	Art. 17b ^{7) 8)}	
Kurse für einbürgerungswillige Personen	- Sprachstandanalyse (2 Lektionen à 45 Minuten)	250 - 300 Franken
	- Sprachkurse (Einerleitung, Lektion à 45 Minuten)	20 - 40 Franken
	- Sprachkurse (Zweierleitung, Lektion à 45 Minuten)	25 - 45 Franken
	- Einbürgerungskurse (12-18 Lektionen à 45 Minuten)	pro Lektion 25 - 40 Franken oder insgesamt max. 390 - 450 Franken
	- Testkosten	200 - 390 Franken

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern
(Niederlassungsausweis, Aufenthaltsausweis, Heimatausweis, Einladungen, Wohnsitz- und andere Bescheinigungen)

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Fremdenkontrollen, Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

2.3 Sicherheit ⁹⁾

2.3.1 Ortspolizeiwesen

Art. 20

Gesundheitswesen	¹ [aufgehoben] ¹⁰⁾	
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II

⁷⁾ Eingefügt am 21.06.2010

⁸⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁹⁾ Eingefügt am 20.06.2011

¹⁰⁾ Aufgehoben am 27.10.2014



Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	³ [aufgehoben] 11)	
	⁴ [aufgehoben] 12)	
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Tp 40
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Tp 0.5
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Tp 0.2
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Tp 150
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

¹¹⁾ Aufgehoben am 27.10.2014

¹²⁾ Aufgehoben am 27.10.2014



	Art. 24 ¹³⁾ aufgehoben ¹⁴⁾	
Identitätsfeststellung	Art. 24a ¹⁵⁾ Ausstellen eines Identitätsnachweises nach ZertES / VZertES (keine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift)	Tp 14
Ausweise	Art. 25 ¹ aufgehoben ¹⁶⁾ ² aufgehoben ¹⁷⁾ ³ aufgehoben ¹⁸⁾ ⁴ Einheimischenausweis ¹⁹⁾ - Ausstellung - Verlängerung ⁵ aufgehoben ²⁰⁾	Tp 15 gebührenfrei
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen Art. 27 ^{aufgehoben 21)} Art. 28 ^{aufgehoben 22)}	Tp 10
Neophyten	Art. 29 ²³⁾ Aufforderung der Grundeigentümer zur Bekämpfung von Neophyten	Aufwandgebühr II
Fahrbewilligung	Art. 29a ^{24) 25)} ¹ Grundgebühr für die Behandlung und das Ausstellen von Fahrbewilligungen (Vorbehalten bleibt eine allfällige zusätzliche Gebühr gem. Strassenreglement) ² Gebühren für Fahrten auf Forststrassen (gem. Waldstrassenplan) zuzüglich Grundgebühr gem. Abs.1.	Tp 50 pro Bewilligung Tp 0.70 pro km und Tonne (Es wird nur eine Fahrtrichtung berechnet.)

¹³⁾ Angepasst am 27.10.2014

¹⁴⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

¹⁵⁾ Eingefügt am 27.10.2014

¹⁶⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁷⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁸⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁹⁾ Fassung vom 10.03.2003

²⁰⁾ Aufgehoben am 10.03.2003

²¹⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

²²⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

²³⁾ Eingefügt am 27.10.2014

²⁴⁾ Angepasst am 27.10.2014

²⁵⁾ Angepasst am 20.07.2020



Taxihalter- und Taxiführerbewilligung (inkl. Kutschen)	Art. 29b ^{26) 27)}	
	¹ Ausstellen und erneuern der - Taxihalterbewilligung (inkl. Kutschen) - Taxiführerbewilligung (inkl. Kutschen)	Tp 60 pro Bewilligung Tp 50 pro Bewilligung
Kontrolle von Taxis und Kutschen	² - Kontrolle vor Inbetriebnahme - Kontrolle während dem Betrieb	Tp 130 – 250 pro Taxi Tp 90 – 200 pro Taxi
	³ Prüfung des Gesuches, Stellungnahme zum Gesuch und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde	Tp 30 pro Bewilligung

2.3.2 Feuerwehrwesen ²⁹⁾

Hilfeleistung an andere Gemeinden	Art. 29c	
	Für auswärtige Hilfeleistung kann der betreffenden Gemeinde für Verpflegung, Betriebsstoff, Geräte, Fahrzeuge und Verbrauchsmaterial eine Rechnung gestellt werden. Eine Entschädigung für die Mannschaft ist nicht geschuldet.	
Alarmer durch Brandmeldeanlagen (Fehlalarme)	Art. 29d ³⁰⁾	
	Alarmer gem. Art. 19 Abs. 3 Bst a) bis d) des Feuerwehrreglements: Pauschal	Tp 800
Stundenansätze	Art. 29e	
	Einsatz- und Bedienungsmannschaft Wachtdienst (bei Anlässen)	Tp 60 pro Person Tp 60 pro Person
	Zuschläge für Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertage	50%
Einsatz- und Verbrauchsmaterial	Art. 29f	
	Das bei Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, mit einem Zuschlag von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.	
Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger	Art. 29g	
	¹ Die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Anhänger sind gemäss Wiederbeschaffungswerten in Kategorien eingeteilt.	

²⁶⁾ Eingefügt am 05.12.2005

²⁷⁾ Anpassung am 27.10.2014

²⁸⁾ Eingefügt am 20.06.2016

²⁹⁾ Eingefügt am 20.06.2011

³⁰⁾ Anpassung am 18.11.2019



Diese Fahrzeuge werden nicht ohne Bedienung abgegeben. Die Ansätze verstehen sich pro Stunde ohne Mannschaft.

²Wiederbeschaffungswert:

bis	50'000	Franken	Tp	50 pro Stunde
bis	100'000	Franken	Tp	75 pro Stunde
bis	200'000	Franken	Tp	100 pro Stunde
ab	200'000	Franken	Tp	150 pro Stunde

³ Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten eine Pauschale festgelegt werden.

Feuerwehrgeräte

Art. 29h

¹ Die mit einem * gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben, die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

Anhängeleiter*	Tp	75 pro Stunde
Lüfter	Tp	50 pro Stunde
Motorspritze*	Tp	50 pro Stunde
Bamby	Tp	50 pro Stunde
Bergfink*	Tp	50 pro Stunde
Module* mit Übernahmeunterschrift	Tp	50 pro Stunde
Wassersauger	Tp	50 pro Stunde
Atemschutzgerät inkl. Luft*	Tp	30 pro Stunde
Benzinpumpe für Schmutzwasser*	Tp	30 pro Stunde
Notstromaggregat*	Tp	30 pro Stunde
Elektrische Tauchpumpe	Tp	30 pro Stunde
Motorkettensäge*	Tp	20 pro Stunde
Handschiebeleiter*	Tp	20 pro Stunde
Scheinwerfer mit Stativ	Tp	10 pro Stunde
Beleuchtungsballon mit Stativ	Tp	20 pro Stunde
Seilzug komplett (Habegger)	Tp	10 pro Stunde
Rauchgerät inkl. Konzentrat	Tp	40 pro Tag
Megaphon	Tp	10 pro Tag
Druckschläuche 55 mm	Tp	5 pro Stück und Tag
Druckschläuche 75 mm	Tp	5 pro Stück und Tag
Seilwerk	Tp	5 pro Stück und Tag
Hochwasserstiefel	Tp	10 pro Paar und Tag

² Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten eine Pauschale festgelegt werden.

³ Retablieren der Gerätschaften Nach Aufwand



weitere Leistungen	Art. 29i ³¹⁾	
	Schläuche waschen	Tp 8 pro Schlauch
	Schläuche prüfen	Tp 5 pro Schlauch
	Entfernen von Bienen, Wespen, etc.	Tp 75 pauschal
	Verwahrung von Gebäude-Schlüsseln*	Tp 200 pro Jahr und Schlüssel
	* Wird am Gebäude auf Kosten des Eigentümers ein Schlüsselrohr montiert, entfällt die Gebühr.	
	Traghilfe Ambulanz	Tp 120 pauschal
	Liftrettungen (Grundgebühr)	Tp 150
	zuzüglich	Tp 25 pro ausrückender AdF

2.4 Bauwesen

2.4.1 Allgemeines

³²⁾³³⁾ [Art. 30 – 39 aufgehoben]

Baubewilligungsverfahren	Art. 39a	Aufwandgebühr II
	Aufwendungen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren.	
Baupolizeiliche Massnahmen	Art. 39b	
	1. - Wiederherstellungsverfügung (Grundgebühr)	Grundgebühr: Tp 500
	- Aufwand über 5 Std (zuzüglich zur Grundgebühr)	Aufwandgebühr II
	2. Übriger Aufwand im Zusammenhang mit baupolizeilichen Massnahmen (Kontrollen, Begehungen, etc.) werden entsprechend dem entstehenden Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr II
Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland	Art. 39c	
	- Mitbericht für Ausländerverkäufe (Grundgebühr)	1‰ der Verkaufssumme
	- Aufwand über 5 Std (zuzüglich zur Grundgebühr)	Aufwandgebühr II
	- Kontrollen	Aufwandgebühr II
Grabenaufbruchsbewilligung	Art. 39d ³⁴⁾	
	¹ Grabenaufbruch- und Durchleitungs-bewilligungen, zuzüglich	Tp 100 (pauschal)
	² Mehraufwand (falls der Aufwand mehr als eine Stunde beträgt)	Aufwandgebühr I

³¹⁾ Eingefügt am 20.07.2020

³²⁾ Aufgehoben am 27.10.2014 (Art. 30 – 39)

³³⁾ Eingefügt am 27.10.2014 (Art. 39a – 39c)

³⁴⁾ Eingefügt am 20.06.2011



2.4.2 Weitere Aufwendungen

Planung	<p>Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)</p>	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p>Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von ausser- gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un- ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	Aufwandgebühr II

2.4.3 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<p>Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996</p>	Gebührentarif des Regie- rungsrates
----------	---	--

2.4.4 Forstwesen ³⁵⁾

Art. 42a ³⁶⁾ [aufgehoben]

Art. 42b ³⁷⁾ [aufgehoben]

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	<p>Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxati- onsbescheinigung pro Steuerpflichtigen ³⁸⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telefonische Auskunft - Auskunft am Schalter - Auskunft per FAX / e-Mail - Taxationsbescheinigung - Verfügung über Auskünfte 	Tp 18 Tp 18 Tp 20 Tp 15 Tp 30
	<p>² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxationen</p>	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<p>Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte pro Grundstück</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlich (zuzüglich Kopierkosten) - mündlich 	Tp 10 Tp 8

³⁵⁾ Eingefügt am 27.10.2014

³⁶⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

³⁷⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

³⁸⁾ Änderung vom 20.06.2016



	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge (Leistung Gemeinde)	Aufwandgebühr I
	³ Provisorische (vorzeitige) Eröffnung des amtlichen Wertes z. B. Landwirtschaft, Abparzellierung, Erbteilung usw.; ohne Rechtskraft (Leistung Gemeinde)	Aufwandgebühr I
	⁴ Bearbeitungsgebühr für Handänderungen. (pro Handänderungsmeldung und nur für ausserkantonale Grundeigentümer. Leistung Gemeinde)	Tp 50
	Art. 45 ^{aufgehoben 39)}	
	Art. 46 ⁴⁰⁾	
Weitere Dienstleistungen	- Abklärungen, schriftliche Auskünfte, etc. (Art. 4 Abs. 4 vorbehalten)	Aufwandgebühr II
2.6 Datenschutz		
	Art. 47 ⁴¹⁾	
Einsichtnahme in Daten	¹ Auskunft und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Berichtigung und weitere Ansprüche	² Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Aufwandgebühr II Maximal 200 Franken
	⁴ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben	Aufwandgebühr II Maximal 400 Franken

³⁹⁾ Aufgehoben am 22. Juni 2009

⁴⁰⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁴¹⁾ Angepasst am 27.10.2014



2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen	Art. 48a ⁴²⁾ Gestützt auf Art 31 Abs. 2 der Kant. Stiftungsverordnung wird für die Prüfung von klassischen Stiftungen eine Gebühr erhoben	Aufwandgebühr I
Adressauskünfte	Art. 48b ⁴³⁾ Adressauskünfte an Ämter, soziale Versicherungen, etc.	gebührenfrei
	Adressauskünfte, Pauschal.	Tp 10
	Adressauskünfte, ab 15 Minuten Aufwand	Aufwandgebühr I
alle Abteilungen	Art. 49 ¹ Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	² Weiterleiten von Akten an eine ausländische Zustelladresse	Tp 30 pro Jahr
Tagesschule	Art. 49a ⁴⁴⁾ Gemäss Reglement über die Tagesschule werden folgende Gebühren erhoben:	
	<ul style="list-style-type: none">- Betreuungsbeiträge- Hauptmahlzeit für Kinder- Zwischenverpflegung- Hauptmahlzeit für Erwachsene- Gastkinder	gemäss kant. Vorgaben Tp 8 Tp 1.5 Tp 12 Tp 20 pro Tag
Ausgleichskasse	Art. 50 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 51 ¹ Mahnung (1. Mahnung ist gebührenfrei)	Tp 20
	² Verfügung	Tp 30

⁴²⁾ Eingefügt am 22.06.2009

⁴³⁾ Eingefügt am 27.10.2014

⁴⁴⁾ Eingefügt am 21.06.2010



Ausserschulische Benutzung von Schulanlagen gemäss Reglement 430.111, sowie Gemeindelokalen und Gemeindesaal Hohsteg

Art. 52 ⁴⁵⁾

¹ Alle öffentlichrechtlich organisierten Institutionen, gemeinnützige Vereine ohne gewinnorientierte Absicht mit Sitz in der Gemeinde, sowie Jugendliche bis 16 Jahre, Jugendorganisationen und Altersturnen (pro Senectute) der Gemeinde sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

² Auswärtige Private und Organisationen zahlen den doppelten Betrag ausgenommen Auswärtige Jugendorganisationen und Jugendliche bis 16 Jahre (siehe auch Reglement 430.111 Art. 9) ⁴⁶⁾

³ Tarife (in Tp) für Schulanlagen und Gemeindelokale	pro Std.	pro Tag / Abend	pro Monat	pro Jahr	pro Nacht und Person	pro Nacht, ganze Halle
Gemeindelokale, Probe-, Sing-, und Schulzimmer (alle Bezirke)	-	10	-	200	-	-
Schutzräume	-	-	-	200	-	-
Klavierproben	10	-	-	200	-	-
Spezialtrakt Schulhaus Lauterbrunnen, Schulküche und Theoriezimmer / Werken / Handarbeiten	-	20	-	-	-	-
Schulküche Wengen	-	20	-	-	-	-
Turnhallen (alle Bezirke) für Turnvereine, Sportanlässe etc. inkl. Auswärtige Jugendorganisationen und Jugendliche bis 16 Jahre	-	20	40	400	-	-
Turnhalle Wengen mit Festwirtschaft	-	200	-	-	-	-
Turnhalle Lauterbrunnen und Wengen zum Übernachten	-	-	-	-	10 ¹⁾	100
Turnhalle Müren zum Übernachten	-	-	-	-	10 ¹⁾	60
Schulhausplatz Gimmelwald mit Toilettenbenützung	-	20	-	-	-	-
Beleuchtung Sportplatz Lauterbrunnen (bei Dauermieter Turnhalle inklusive)	-	20	-	-	-	-

¹⁾ Nur bei mindestens 6 Personen

⁴⁵⁾ Änderung vom 05.12.2005

⁴⁶⁾ Änderung vom 20.06.2016



⁴ Tarife (in Tp) für den Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen	pro Tag / Abend
Veranstaltung ohne Eintritt, ohne Festwirtschaft	100
Veranstaltung ohne Eintritt, mit Apéro ⁴⁷⁾	150
Veranstaltung ohne Eintritt mit Festwirtschaft	200
Veranstaltung mit Eintritt, ohne Festwirtschaft	150
Veranstaltung mit Eintritt und mit Festwirtschaft	350
Lottomatch mit Festwirtschaft	250
Theater (Nebenanlass)	100
Theaterproben	20
Generalversammlung mit Festwirtschaft	350
Generalversammlung ohne Festwirtschaft	300
Ausmiete Hellraumprojektor	10 / Stk.
Ausmiete Saaltische	3 / Stk.
Ausmiete Saalstühle	0.5 / Stk.

⁵ Tarife (in Tp) für Sitzungszimmer im Verwaltungsgebäude Adler. ⁴⁸⁾ (In den Mietpreisen ist die Übergabe und Einführung in die Technik während den Büroöffnungszeiten inbegriffen)	Halbtages- und Abendsitzung	Tagessitzung	Beamer/EDV	Zusätzlicher. Stundenaufwand, während den Bürozeiten	Stundenzuschlag ausserhalb der Bürozeiten
Sitzungszimmer Jungfrau	60	120	20	60	25%
Sitzungszimmer Mönch und Breithorn	30	60	n.v.	60	25%

⁶ Diverse Gebühren ⁴⁹⁾ Pro Stunde Pro Stück

Turnmaterial 1.00

Defektes Material:

Kaffeegläser	3.50
Weissweingläser	1.50
Rotweingläser	1.50
Mineralgläser	2.50
Löffel	2.50

Art. 52a ^{50) 51)}

Mitberichte

Mitberichte für die Bearbeitung von Gastgewerbebesuchen oder im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht. ⁵²⁾

Aufwandgebühr II

⁴⁷⁾ Eingefügt am 20.06.2016

⁴⁸⁾ Eingefügt am 20.06.2011

⁴⁹⁾ Eingefügt am 20.06.2016

⁵⁰⁾ Eingefügt am 18.06.2007

⁵¹⁾ Anpassung am 27.10.2014

⁵²⁾ Eingefügt am 20.06.2011



3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 53</p> <p>¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr III pro Stunde, sowie den Wert des Taxpunktes (Tp) und die anzuwendenden Werte innerhalb der vorgegebenen Gebührebandbreite. ⁵³⁾</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 54</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 55</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. November 1992 auf.</p>

Die Versammlung vom 19. November 2001 genehmigte dieses Reglement.

Der Präsident:

sig. J. Brunner

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

4. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 19. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 und 42 vom 11. und 18. Oktober 2001 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

⁵³⁾ Ergänzt am 27.10.2014



Änderungen

- | | | |
|------------|---|--|
| 10.03.2003 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.03.2003, Anpassung Art 25 Abs 4, und Abs 5. In Kraft ab 1.05.2003 |
| 05.12.2005 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2005, Einfügen von Art. 29a und Anpassung von Art. 52 |
| 18.06.2007 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007, Einfügen von Art. 17a, Einbürgerungsgebühr und Art. 52a, Mitbericht zum bäuerlichen Bodernrecht |
| 22.06.2009 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2009, Aufheben von Art. 45, Einfügen von Art. 48a, Anpassung von Art. 25, In Kraft ab 1. Juli 2009 |
| 21.06.2010 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.06.2010, einfügen von Art. 17b, Sprach- und Einbürgerungskurse, Gebühren für die Tagesschule |
| 20.06.2011 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011, aufheben von Art. 25 Abs. 1 und 2 und Art. 26, einfügen von Art. 29b bis 29 h, Art. 39a und Art. 52 Abs. 5, ergänzen von Art. 52a. |
| 27.10.2014 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Oktober 2014. Ergänzung von Art. 17b, Aufhebung von Art. 20 Abs. 1, Aufhebung von Art. 22 Abs. 3 und 4, Anpassung von Art. 24, Ergänzung von Art. 24a, Anpassung von Art. 29; Anpassung von Art. 29a und Art. 29b; Aufheben von Art. 30 – 39, Einfügen von Art. 39a – 39c; Ergänzen von Art. 42a und 42b, Anpassung und Erweiterung von Art. 46 und 47, Einfügen von Art. 48b, Anpassen von Art. 52a und 53 Abs. 1. In Kraft per 27.10.2014. |
| 20.06.2016 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2016. Einfügen von Art. 17 Abs. 10, Einfügen von Art. 29b Abs. 3; Anpassen von Art. 43 Abs. 1; anpassen von Art. 52 Abs. 2, 3, 4 und 6 ^(neu) ; In Kraft per 01.07.2016. |
| 18.11.2019 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2019. Aufheben von Art. 24, 28; 42a und 42b. Anpassen von Art. 29d. In Kraft per 01.01.2020. |
| 20.07.2020 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020. Anpassen von Art. 29a; Anpassung/Ergänzung von Art. 29i. In Kraft per 01.01.2021. |